



Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Werkstattgespräch „Verarbeitendes Gewerbe“

Stand: 20.08.2026

Berichts- und Dokumentationspflichten

Aufbau eines digitalen Förderportals

Empfehlung: Für die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln sollte eine zentrale digitale Plattform geschaffen werden, auf der ein automatischer Austausch und Abgleich von Daten stattfindet. Diese Plattform sollte über den Bearbeitungsstatus und die Dauer bis zu einer Entscheidung über den Förderantrag Auskunft geben.

Umsetzungsstand: Hinsichtlich der Einführung eines Förderportals sowie eines generischen Fachverfahrens befindet sich dieses in der Phase einer Vorstudie zur Festlegung einer Zielarchitektur. Eine Entscheidung über die Zielarchitektur und den Beginn eines Umsetzungsprojekts wird im Laufe des Jahres 2026 getroffen werden.



Einsatz von KI im Förderwesen

Empfehlung: Im Förderwesen sollte künstliche Intelligenz (KI) intensiver genutzt werden (bspw. für eine Ersteinschätzung zur Förderfähigkeit, zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zum Hinweis auf geeignete Förderprogramme).

Umsetzungsstand: Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, KI zukünftig im Förderwesen einzusetzen (bspw. beim Onlinedienst „Förderfinder“). Es wird derzeit geprüft, inwieweit rechtliche Regelungen des Landes hierfür anzupassen sind.

Nutzung vereinfachter Kostenoptionen

Empfehlung: Fördermittel sollten häufiger über Pauschalen bzw. vereinfachte Kostenoptionen abgerechnet werden können. Zudem sollte der Nachweis der KMU-Eigenschaft ohne die Bestätigung eines externen Dritten ermöglicht werden.

Umsetzungsstand: In Nr. 2.3 der VV/VV GK zu § 44 LHO ist eine Vorgabe zur verpflichtenden Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bei Vorhaben mit beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 200.000 Euro aufgenommen worden. In Nr. 2.3 der VV/VV GK zu § 44 LHO ist zudem klargestellt worden, dass auch bei größeren Vorhaben vereinfachte Kostenoptionen zulässig sind (siehe Niedersächsisches Ministerialblatt 2025 Nr. 542 S. 2 und 7).

Im Hinblick auf den Nachweis der KMU-Eigenschaft ergibt sich aus dem Abschlussbericht zum Prozess „einfach fördern“, dass sich die Dokumentationsanforderungen für die NBank insbesondere durch verschärfte Vorgaben der EU-Kommission zur Prüftiefe erhöht haben. Diese betreffen unter anderem auch die Notwendigkeit, dass Dritte bei der Antragstellung mit einbezogen werden müssen.



Trotz Nutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Einflussmöglichkeiten auf Bund-Länder-Ebene gegenüber der EU-Kommission ist aktuell nicht zu erwarten, dass in der laufenden Förderperiode die Anforderungen seitens der EU oder deren Prüfinstitutionen abgesenkt werden. Mit Blick auf die Förderperiode 2028 – 2034 hat die ehemalige Ministerin Osigus diese Forderung aber bereits im Dezember 2023 in ihrem Acht-Punkte-Plan für eine starke und moderne Kohäsionspolitik adressiert. Zudem wurde diese Forderung seit Herbst 2024 bei diversen Gelegenheiten gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission vorgebracht.

Kontrollpflicht von Führerscheinen

Empfehlung: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Firmenfahrzeuge nutzen, sollten verpflichtet sein, ihren Führerschein einmalig ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vorzulegen. Des Weiteren sollten sie diese über Änderungen oder den Entzug ihrer Fahrerlaubnis informieren müssen. Derzeit haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber regelmäßig zu überprüfen, ob ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Fahrerlaubnis besitzen.

Umsetzungsstand: Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gilt, dass Beschäftigte nach ihren Möglichkeiten für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen haben (§ 15 Abs. 1 S. 1 ArbSchG). Soweit Fahrzeuge Arbeitsmittel sind, könnte sich der Arbeitgeber bei erstmaliger Vorlage eines Führerscheins über die Befähigung der Beschäftigten ausreichend informieren und dies bei der Gefährdungsbeurteilung nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigen. Entsprechendes würde bei einem Entzug der Fahrerlaubnis gelten.

Davon unabhängig existieren außerhalb des staatlichen Arbeitsschutzes Regelungen, aus denen sich Pflichten zur Vorlage einer Fahrerlaubnis ergeben können. So ist bspw. nach dem allgemein geltenden § 21 StVG der Fahrzeughalter haftbar, wenn er zulässt, dass jemand ohne Fahrerlaubnis das Fahrzeug führt. Eine weitere Regelung findet sich wiederum im Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (DGUV V70).



Aufwand für Schulungen und Unterweisungen

Empfehlung: Der Aufwand für Schulungen und Unterweisungen sollte verringert werden, indem

- sich deren Häufigkeit an dem damit verbundenen Aufwand ausrichtet und sie verstärkt anlassbezogen durchgeführt werden (bspw. bei rechtlichen und technischen Neuerungen oder neuen Mitarbeitenden),
- auf eine Maßnahme verzichtet werden kann, wenn Mitarbeitende bereits über eine geeignete Qualifikation verfügen (bspw. Brandschutzunterweisungen bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr),
- Qualitätsanforderungen für die Schulung von betrieblichen Beauftragten formuliert und von den Prüfbehörden geeignete Schulungsanbieter benannt werden.

Umsetzungsstand: Sowohl das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als auch die hierzu erlassenen sektoralen Verordnungen (bspw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) regeln die Unterweisung von Beschäftigten. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind „ausreichende und angemessene“ Unterweisungen durchzuführen, die sich an Arbeitsplatz, Aufgabenbereich sowie ggf. an Arbeitsmitteln und Tätigkeit orientieren (vgl. §§ 12 ArbSchG, 12 BetrSichV).

Bereits heute gilt, dass allgemeine Unterweisungen grundsätzlich anlassbezogen durchzuführen sind, bspw. bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden oder der Einführung neuer Arbeitsmittel vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten (§ 12 Abs. 1 S. 3 ArbSchG). Darüber hinaus müssen Unterweisungen an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 ArbSchG). Die Fristen werden als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zunächst vom Arbeitgeber bestimmt. Soweit Beschäftigte über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, kann der Arbeitgeber diese bei der Unterweisung würdigen. Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtet sind, sind hierbei zu berücksichtigen.



In bestimmten Fällen, bspw. bei der Verwendung von Arbeitsmitteln oder Gefahrstoffen, sind Unterweisungen gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung aber mindestens jährlich durchzuführen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 3 BetrSichV, § 14 Abs. 2 S. 5 GefStoffV). Denn besonders bei regelmäßigen Tätigkeiten dürfte eine wiederkehrende Unterweisung zum Schutze der Beschäftigten angezeigt sein, um einem Verlust des Gefahrenbewusstseins bei Routinearbeiten entgegenzuwirken. Zum besonderen Schutz von Jugendlichen sieht der Gesetzgeber sogar eine regelmäßig halbjährliche Unterweisung vor (§ 29 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).

In den genannten Fällen betrachtet der Gesetz- und Ordnungsgeber den präventiven Schutz der Beschäftigten nur durch eine regelmäßige Unterweisung als gegeben. Änderungen solcher Fristen wären entweder im Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu diskutieren oder über eine Änderung der entsprechenden Verordnungen anzustreben. In solchen Verfahren werden die betroffenen Wirtschaftsakteure angehört und können ihre Interessen geltend machen.

Unabhängig davon regeln die Berufsgenossenschaften mit ihrem autonomen Satzungsrecht Anforderungen an Unterweisungen (vgl. § 4 Abs. 1 DGUV V 1) und Prüfungen von Arbeitsmitteln. Diese Vorschriften können abweichende Regelungen beinhalten, bspw. jährliche Unterweisungen oder allgemein gültige Prüffristen. Sie werden von den Selbstverwaltungsgremien der Unfallversicherungsträger aufgestellt und sind insoweit durch die Wirtschaftsakteure veränderbar.

Vermeidung von Goldplating

Empfehlung: Die EU hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Regelungen getroffen, aus denen umfangreiche Berichts- und Dokumentationspflichten resultieren (bspw. zu Lieferkettensorgfaltspflichten und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung). Deutschland sollte diese EU-Vorgaben eins zu eins umsetzen und auf strengere Regelungen verzichten.



Umsetzungsstand: Eine allgemeine (Selbst-)Verpflichtung, EU-Vorgaben eins zu eins umzusetzen, besteht derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Um im Förderwesen nicht über das EU-Recht hinauszugehen, wurde in Niedersachsen allerdings Nr. 14.3 der VV/VV GK zu § 44 LHO angepasst (siehe Niedersächsisches Ministerialblatt 2025 Nr. 542 S. 5 und 10). Darüber hinaus plant die Europäische Kommission die Entwicklung eines Instrumentariums mit bewährten Verfahren und Kriterien zur Vermeidung von Goldplating und hat hierzu zunächst eine EU-weite Befragung der Mitgliedstaaten eingeleitet.

Auch der Bundesrat hat sich im Februar 2025 dafür eingesetzt, die Übererfüllung von EU-Recht zu verhindern (siehe Drucksache des Bundesrates Nr. 603/24 (Beschluss)). Zudem enthält der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung einzelne, konkrete Bekenntnisse, EU-Recht unverändert in nationales Recht zu überführen, so z.B. bezogen auf die die Industrie betreffenden EU-Richtlinien.

Ausstellung des Materialzeugnisses 3.1

Empfehlung: Das Ausstellen des Materialzeugnisses 3.1 nach der Norm DIN EN 10204 sollte nicht erforderlich sein, wenn der Hersteller eigene Qualitätskontrollen vornimmt und diese dokumentiert.

Umsetzungsstand: Bei der Erarbeitung dieser Empfehlung ist es zu einem Missverständnis gekommen. Nach Rücksprache mit den Teilnehmenden wurde die Empfehlung nicht weiterverfolgt.



Vereinheitlichung von Steuer- und Registrierungsnummern

Empfehlung: Die unterschiedlichen Steuer- und Registrierungsnummern (bspw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Finanzamt zugewiesene Steuernummer und die vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesene steuerliche Identifikationsnummer) sollten abgeschafft und durch eine einheitliche Registrierungsnummer für natürliche und juristische Personen ersetzt werden.

Umsetzungsstand: Die Anzahl der Steuer- und Registrierungsnummern in der Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen soll verringert werden. Ziel ist, nur noch eine Nummer für natürliche Personen (Identifikationsnummer - IdNr.) und eine Nummer für Unternehmen und Selbständige (Wirtschafts-Identifikationsnummer - W-IdNr.) zu verwenden. Durch diese eindeutige und dauerhafte Identifizierung können die steuerlichen Prozesse weiter automatisiert und bestenfalls für alle vereinfacht werden.

In der Außenkommunikation wird mit diesen beiden Identifikationsmerkmalen perspektivisch auf die vom Finanzamt zugewiesene Steuernummer verzichtet werden können. Da die W-IdNr. derzeit noch nicht an alle Unternehmen vergeben wurde und die Steuernummer organisatorische Gegebenheiten in den Finanzämtern abbildet, ist dieses Vorhaben allerdings nicht von heute auf morgen umsetzbar.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist auch weiterhin für Unternehmen für den innergemeinschaftlichen Verkehr erforderlich, weil die Mitgliedstaaten auf Grundlage dieser Nummer Informationen austauschen.

Die Beantragung einer USt-IdNr. erfolgt weit überwiegend im Rahmen der steuerlichen Neuaufnahme beim Finanzamt durch entsprechende Angabe im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER. Damit Neugründerinnen und Neugründer zeitnah Kenntnis über die ihnen erteilte USt-IdNr. erhalten, enthält das Mitteilungsschreiben über die Zuteilung der W-IdNr. einen Hinweis, dass es sich bei der mitgeteilten Nummer auch um die dem Unternehmer erteilte USt-IdNr. handelt. Zwar erfolgt derzeit aus rechtlichen Gründen im Anschluss an das Mitteilungsschreiben noch die Übersendung eines gesonderten



Bekanntgabeschreibens zur USt-IdNr. durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), aber die USt-IdNr. ist dem Unternehmer bereits durch das vorgenannte Mitteilungsschreiben zur W-IdNr. bekannt.

Digitalisierung von Registerauszügen und Bescheinigungen

Empfehlung: Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und dem Handelsregister sowie steuerliche Ansässigkeitsbescheinigungen sollten digital beantragt und abgerufen werden können. Außerdem sollte es möglich sein, Handelsregisterauszüge auf Englisch ausstellen zu lassen.

Umsetzungsstand: In der Steuerverwaltung wird die Softwareentwicklung zentral für alle Länder durch das Vorhaben *KONSENS* umgesetzt. Den Auftrag für die Digitalisierung der steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung hat das Verfahren *ELSTER* übernommen. Im Rahmen des Projekts „elektronische Ansässigkeitsbescheinigung“ wird sowohl der Antrag auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung (für Zwecke der Steuerentlastung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen) als auch das Ergebnis digitalisiert.

Künftig kann der Antrag, ergänzend zum derzeit geltenden Papierantrag, elektronisch über das *ELSTER*-Portal gestellt werden. Das Ergebnis des Antrags (die Ansässigkeitsbescheinigung oder ein Ablehnungsbescheid) kann über das *ELSTER*-Postfach digital abgerufen werden. Laut Planung soll die digitale Umsetzung der steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung im zweiten Halbjahr 2027 abgeschlossen sein und den Ländern zum Einsatz bereitstehen.

Auszüge aus dem Handelsregister können bereits digital beantragt und abgerufen werden. Unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml kann bei der Rubrik „Normale Suche“ der Name der betreffenden Firma eingegeben und der entsprechende Handelsregisterauszug heruntergeladen werden.



Die Ausstellung eines Handelsregisterauszugs auf Englisch ist aufgrund der Erfordernisse an die Rechtsgültigkeit nicht möglich. Das Niedersächsische Justizministerium regt daher an, dass Unternehmen eine Übersetzerin oder einen Übersetzer mit der Übertragung ins Englische beauftragen und diese Übersetzung beglaubigen lassen.

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister können über das Bundesamt für Justiz beantragt werden (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/>). Der entsprechende Antrag kann unter der Rubrik „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen“ gestellt werden.

Darüber hinaus macht das Niedersächsische Justizministerium darauf aufmerksam, dass Bund und Länder daran arbeiten, die verschiedenen Register an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) anzubinden. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass die Behörden Daten in Zukunft direkt abrufen, anstatt sie bei Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern erneut abzufragen.

Vereinheitlichung der Handels- und Steuerbilanz

Empfehlung: Die unterschiedlichen Regelungen zur Aufstellung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz verursachen bei den Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand. Daher sollten sie so weit wie möglich vereinheitlicht werden.

Umsetzungsstand: Das Niedersächsische Finanzministerium hält eine vollständige Vereinheitlichung der Handels- und Steuerbilanz nicht für sinnvoll. Grundsätzlich ist die Handelsbilanz bereits nach geltender Rechtslage für die Steuerbilanz maßgeblich (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Steuerrechtliche Sonderregeln können allerdings zu einem partiellen Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz führen. Diese Regelungen haben aber ihre Berechtigung.



Während die Handelsbilanz vor allem dem Gläubigerschutz dient, geht es bei der Steuerbilanz in erster Linie um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Würde die Steuerbilanz der Handelsbilanz angeglichen, käme es aufgrund der Rückstellungen für drohende Verluste außerdem zu erheblichen Einnahmeausfällen der öffentlichen Haushalte.

Um das Ergebnis der Handelsbilanz an die steuerlichen Vorschriften anzupassen, kann eine Überleitungsrechnung genutzt werden. Zudem existieren verschiedene Softwarelösungen, die die Erstellung der unterschiedlichen Bilanzen vereinfachen.

Betriebliches Beauftragtenwesen

Prüfung ähnlicher Sachverhalte

Empfehlung: Ähnliche Sachverhalte sollten nicht mehrfach von verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen geprüft werden (bspw. Brandschutzprüfung durch Versicherungen und Kommunen). Die Prüfergebnisse anderer Institutionen sollten bei der Beurteilung eines Sachverhalts berücksichtigt werden.

Umsetzungsstand: Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist eine von mehreren staatlichen Aufgaben. Daneben existieren aufgrund anderer Rechtsbereiche, bspw. des Bau- und des Brandschutzrechts, weitere und zum Teil konkurrierende Vorschriften. Hier bemühen sich die staatlichen Stellen innerhalb des durch die Rechtsvorschriften vorgegebenen Rahmens um einen kongruenten Vollzug.



Außerhalb der staatlichen Einwirkungsmöglichkeit überwachen die Berufsgenossenschaften unter dem Einfluss ihrer Träger die Einhaltung ihrer Unfallverhütungsvorschriften. Innerhalb des zwischen staatlichem Arbeitsschutz und präventivem Arbeitsschutz der Unfallversicherungsträger herrschenden Dualismus bestehen Regelungen, mit denen Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte vermieden werden.

Wenn Versicherungen eigene Regelungen aufstellen, unterliegt dies dem - einem staatlichen Einfluss weitgehend entzogenen - Zivilrecht.

Berücksichtigung von Audits und Zertifizierungen

Empfehlung: Die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Beauftragten sollte entfallen, wenn in einem Unternehmen entsprechende Audits durchgeführt werden oder das Unternehmen eine entsprechende Zertifizierung vorweisen kann.

Umsetzungsstand: Betriebliche Beauftragte im Umweltbereich sind grundsätzlich bundesrechtlich geregelt. Von Seiten des Landes gibt es im Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht keine Ausführungsbestimmungen oder Ähnliches, die in diesem Zusammenhang zusätzliche bürokratische Belastungen auslösen könnten.

Im Umweltbereich ist es bereits möglich, auf betriebliche Beauftragte zu verzichten, wenn entsprechende Audits oder Zertifizierungen vorliegen oder externe Dienstleister beauftragt werden. Dabei wird insbesondere auf das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) zurückgegriffen (vgl. § 61 KrwG, § 58e BlmschG sowie EMASPrivilegV).



Aufgabenübernahme von betrieblichen Beauftragten

Empfehlung: Unternehmen sollten selbstständig entscheiden können, ob sie betriebliche Beauftragte nutzen oder deren Aufgaben von externen Dienstleistern, der Betriebsleitung oder der Geschäftsführung übernehmen lassen.

Umsetzungsstand: Aufgaben der betrieblichen Beauftragten sollten aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz nicht von der Betriebs- oder Geschäftsleitung übernommen werden, da es dann an der erforderlichen Unabhängigkeit fehlt. Eventuelle Bestrebungen des Bundes zur Änderung des rechtlichen Rahmens auf diesem Gebiet sind nicht bekannt.

Unternehmen können in Streitfällen mit nachgeordneten Behörden eine Fachaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Ministerium einreichen. Dieses prüft daraufhin das Verwaltungshandeln der Behörde auf Recht- und Zweckmäßigkeit.

Statistische Berichtspflichten

Vernetzung der Behörden

Empfehlung: Die bei verschiedenen Behörden (bspw. Finanzamt, Gewerbeaufsicht, Zollverwaltung) vorliegenden Daten sollten miteinander vernetzt und anhand einer eindeutigen Identifikationsnummer ausgetauscht werden. Hierfür wurden mit dem Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Niedersachsen sollte sich dafür einsetzen, dass die Landesbehörden und die niedersächsischen Kommunen zügig an das NOOTS angeschlossen werden.



Umsetzungsstand: Bereits vorhandene Verwaltungsdaten sollen im Rahmen des neuen Systems der Unternehmensstatistiken verstärkt genutzt werden. Um die Qualität der Statistiken zu gewährleisten, wird dies aber nicht überall möglich sein.

Der Verbund der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder soll infolge des Unternehmensstatistikreformgesetzes im Bundesanzeiger vorliegende Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Daten der Bundesagentur für Arbeit und des Transparenzregisters erhalten, um deren Eignung für das neue System der Unternehmensstatistiken zu prüfen.

Orientierung am betrieblichen Rechnungswesen

Empfehlung: Die Schaffung von Schnittstellen zwischen der betrieblichen Buchhaltung und den statistischen Ämtern sollte vorangetrieben und die erhobenen Daten an die Kategorien und Begriffe des betrieblichen Rechnungswesens angepasst werden.

Umsetzungsstand: Die einzelnen Bereiche der Unternehmensstatistiken sollen im Rahmen des neuen Systems der Unternehmensstatistiken durch gemeinsame Definitionen und Klassifikationen vereinheitlicht werden. Hierbei wird auch daran gearbeitet, sich intensiver an der betrieblichen Buchhaltung und dem Rechnungswesen zu orientieren.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bieten das Meldeverfahren eSTATISTIK.core an. Anders als bei den Meldungen über einen (elektronischen) Fragebogen können die erfragten Daten von den Unternehmen oder öffentlichen Stellen mit eSTATISTIK.core über eine Softwareschnittstelle automatisiert gewonnen werden.



Die EU macht im Hinblick auf die Art der Datengewinnung (Vollerhebung, Stichprobenerhebung, Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten etc.) keine Vorgaben. Vielmehr prüft der Verbund der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor Einführung einer Erhebung, auf welche Art die erforderlichen Daten am besten gewonnen werden können. Anschließend wird diese im jeweiligen Bundesgesetz festgelegt.

Häufigkeit der Erhebungen

Empfehlung: Es sollte geprüft werden, ob Erhebungen zeitweise ausgesetzt oder zumindest seltener durchgeführt werden können (bspw. nur noch vierteljährlich statt monatlich).

Umsetzungsstand: Die Methodenführerschaft der Bundesstatistiken liegt beim Statistischen Bundesamt (StBA). Definitionen und Kategorien werden nicht selten auf europäischer Ebene festgelegt. Die Erhebungszeitpunkte resultieren zumeist aus Lieferterminen des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) gegenüber dem StBA bzw. Lieferterminen des StBA gegenüber Eurostat. Das LSN hat diesbezüglich nur bedingt Einflussmöglichkeiten.

Das StBA weist im Rahmen eines Vortrags allerdings darauf hin, dass mit dem neuen System der Unternehmensstatistiken die Kohärenz der Struktur- und Konjunkturdaten verbessert sowie Unternehmen spürbar von statistischen Berichtspflichten entlastet werden sollen (siehe auch Pressemitteilung Nr. 214 des StBA vom 12.06.2026).



Formulierung von Anschreiben und Formularen

Empfehlung: Anschreiben und Formulare sollten freundlicher formuliert werden und auch für Nicht-Juristen verständlich sein. Zudem sollte der gesellschaftliche Nutzen der Erhebungen stärker hervorgehoben werden. Sofern für eine Erhebung keine Auskunftspflicht besteht, sollte im Anschreiben gesondert darauf hingewiesen werden.

Umsetzungsstand: Das LSN weist im Hinblick auf die Formulierung von Anschreiben und Formularen darauf hin, dass es einen Prozess geschaffen hat, mit dem Anschreiben für die statistischen Erhebungen auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der bürgernahen, verständlichen und rechtssicheren Sprache überprüft werden. Bei der Erarbeitung neuer Muster oder deren Anpassung durchlaufen diese eine hausinterne Sichtung und Prüfung.

Das LSN ist rechtlich zu bestimmten Formulierungen verpflichtet (bspw. zu den Informationen zur Rechtsbehelfsbelehrung, zum Datenschutz und zu den Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht). Anderenfalls würden die Anschreiben einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Das LSN geht in seinen Heranziehungsbescheiden kurz auf den gesellschaftlichen Nutzen der jeweiligen Erhebung ein. Darüber hinaus gibt es eine Internetseite des LSN, auf dem der Nutzen der amtlichen Statistiken im Allgemeinen erklärt wird.



Fachausschüsse und Gremien der Statistischen Ämter

Empfehlung: In den Fachausschüssen und Gremien der statistischen Ämter sollten nicht nur Datennutzerinnen und -nutzer vertreten sein, sondern auch Datenlieferantinnen und -lieferanten (bspw. kleine und mittlere Unternehmen).

Umsetzungsstand: Das LSN sieht es skeptisch, Datenlieferantinnen und -lieferanten verpflichtend in Fachausschüsse und Gremien der Statistischen Ämter einzuladen. So ist bspw. unklar, nach welchen Kriterien die Statistischen Ämter entscheiden sollten, wer in die Fachausschüsse und Gremien eingeladen wird. Es ist allerdings möglich, dass Unternehmerinnen und Unternehmer über ihre Kammern und Verbände an einzelnen Treffen teilnehmen.